

Ref 23-8ff Transskript

Erklärung des Reformirten hiesigen Consistorii auf das Pro Memoria der Schiffer Gemeinde.

Vom 17. Febr. 1775

Consistorium der hiesigen reformirten Gemeinde hat aus den von den Herrn Vorstehern der Schiffer Gemeinde übergebenen Pro Memoria vom 17ten dieses mit Leidwesen ersehen, daß dieselbe glauben, ursach zu haben, über eine **starcke abnahme in denjenigene geistlichen Verrichtungen** zu klagen, welche sonst durch hiesigen Herrn Prediger mit derselben vollkommenen Beyfall vertreten seyen.

Sehr angenehm ist es zwar dem Consistorio, den verdienten Ruhm zugleich zu ersehen, welchen gedachte Herren Vorsteher dem Herrn Prediger Lepper beylegen. Nur bedauret man, daß jene Abnahme in solchem gesichts-Puncte vorgestellt werden, als ob der mit beylegung eines gleichen Ruhms **stilschweigend vorbeygegangeme Herrn Prediger Beßerer** dazu einigen Anlaß gegeben habe. Eine Vermuthung welche hiesigem Consistorio schmerzlich, den Herrn Prediger Beßerer selbst aber so empfindlich zu gemüthe gegangen, daß derselbe sich nicht entziehen könne, desfalls die hierbey freundschaftlich communiciert werdende schriftliche Vertheidigung zu den Consistorial-Acten gelangen zu laßen.

Eben diese Erklärung des Herrn Prediger Beßerer wird hoffentlich bey denen Herren Vorstehern zu deßen vollkommenster Rechtfertigung dienen, und nicht nur die Quelle des etwa eingeschlichenen Verfalls sein, dere auch die Mittel mitschiken?, ? diesem für die Zukunft könne abgeholfen werden.

Mülheimer Consistorium, welches die Liebe der Schiffer=Gemeinde allerdings hochschätzt, wird derselben jederzeit mit ähnlichen gesinnungen entgegen gehen, und alles gantz gerne nach Möglichkeit beytragen, was der Schiffer=Gemeinde die Vereinigung mit der hiesigen angenehm machen kann.

In dieser freundschafts= voller absicht hat denn auch Consistorium die von ihren Herren Vorstehern vorgetragenen Puncten in Erwägung genommen und obgleich

Ad 1 mum

Die vom Herrn Prediger Beßerer verlangte besondere Mühewaltung einen solchen gegenstand ausmacht ? Consistorium wunschen? selben über seine Berufs=Pflichten nichts

fordern kann, und welchen es also der eigenen näheren Vereinbahrung der Herrn Vorsteher mit wohlged. Herrn Prediger selbst überlaßen muß; so hat man doch auf der einen Seite mit sonderbahren Vergnügen die Genereuse Anbietung der Herren Vorsteher, und auf der anderen Seite die bereitwilligkeit des Herrn Predigers Beßerer, ihnen selben hierin willfahren zu wollen, angemercket weswegen dann **Consistorium hoffet, es werde dieser Punct garleicht zu beiderseitiger Zufriedemheit berichtigt werden können;**

So viel auch Herrn Prediger Lepper betrifft, werden die Herrn Vorsteher der Schiffer Gemeinde wohl nicht zweifeln, daß Consistorium selbst deßen langjährigen Vedienste zu schätzen wißen und also

Ad 2 dum

Die ihme, Consistorio, allein zustehende Vereinbarung mit demselben zu dessen Zufriedenheit verrichten, auch auf Annehmung eines solchen **Candidaten** bedacht seyn werde, womit sämtliche zu hiesigem Gottesdienst sich versammelnde Gemeinden werden vergnügt seyn, wie man dann wirklich entschlossen ist, einige Candidaten zu Ablegung der Prob-Predigten anher zu beschreiben, und sowohl der Schiffer- als denen Cöllnischen Gemeinden davon Nachricht zu geben, und auf derselben Beyfall, so viel es die Umstände erlauben, ein freundschaftliches Augenmerk zu richten, **wenngleich das Recht selbst, den Candidaten zu ernennen, von Consistorio ohne Kränkung hiesiger Gemeinde Gerechtsamen keinen anderen mit getheilet werden kann**, es auch eben so unmöglich ist, ein tüchtiges und seine Ehre liebendes Subjectum nach dem geäußerten Verlangen der Herrn Vorsteher nur auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahr anzunehmen. Doch ist Consistorium von selbst entschlossen, den Candidaten mit dem Beding anzunehmen, daß so wohl ihm als dem Consistorio freystehe, mit jedem Jahr die Verbindung aufzukündigen, wie nun diese Einrichtung so bald als möglich gemacht werden soll, so wird davon der Schiffer-Gemeinde angebotene jährlichen Beitrag von 50 Rthl. hierdurch mit Dank angenommen was aber

ad 3tium

das Begehren der Schiffer Gemeinde betrifft, um bey **künftiger Prediger-Wahlen** zugehen und mit ihren Stimmen dabey viritim zugelassen zu werden, siehet Consistorium sich **nicht im Stande solches einzuräumen ohne die Gerechtsamen hiesiger Gemeindeglieder zu schmälern** und sich bey den Nachkommen verantwortlich zu machen, Es hat auch dieses Wahl-Recht in der Art der Verbindung, worin die Schiffer Gemeinde mit der hiesigen steht, keinen Grund, Selbst die Cöllnische Gemeinden begehren dergleichen nicht, obwohl Consistorium, in Betrachtung ihres weit ansehnlicheren Beitrages, denen Cöllnischen Herrn Vorstehern die von Ihnen in die Wahl gestellte Subjecta vertraulich bekannt zu machen und ihn bedacht zu nehmen pflegen, daß selbige Ihnen angenehm seyen, die Wahl unter solchen Subjectis aber hiesigen Gemeindegliedern vorbehält. Man hoffet also, es werde die Herrn Vorsteher der Schiffer-Gemeinde selbst von diesem Begehren abstehen, doch wird bey einer sich dereinst ergebenden Wahl Mülheimer Consistorium wohl **nicht abgeneigt seyn, von der Schiffer-Gemeinde näheren Vorschlag zu vernehmen, wie man sie mit denen Cöllnischen gleichstellen könne**. Alsdann kann man auch

4tum

In unsern Überlegung nehmen, wie? unter welchen Bedingungen und gegen welche Elementen? die von denen Herrn Vorsteher verlangte Bedienung dem neuen Herrn Prediger in seinem Beruf können aufgegeben werden, indem man, so viel das Catechisiren zu Cölln oder auf den Schiffen betrifft, wann dieselbe mit mehrerer Mühe ohne besondere Entlohnung sollte belästigt werden. Wann aber die Herrn Vorsteher der Schiffergemeinde sich den **Vorschlag des Pr. Beßerer** gefallen ließen, die zu **catechisirende Jugend bey einander kommen zu lassen**, und derselben willig machten unter diesem Beding, derselbe in der Stadt oder auf einem Schiff zu catechisiren, so würde vielleicht für künftige Zeiten der Grund gelegt, daß alles zu ihrem eigenen Vergnügen, verrichtet würde.

Den neuen man einen zu berufenden Prediger alles zu beschwerliche Conditiones in seinem Berufsschein setzen wollte, so würde Mülheimer Gemeinde Gefahr laufen, daß ein Mann, der an seinem Orte nur mittelmäßig guth stünde, ein Beruf ohne langes Bedenken abschläge; da doch Ihnen so wohl als uns daran gelegen ist, einen rechtschaffenen Mann zu suchen: So wissen wir auch zu

verläßig, daß Claßis und Synodus nicht zugeben würden dergleichen puncte dem Beruf einzuverleiben deren anderen im diesem gemeldtem Verrichtungen wird sich ohnhin kein Prediger auf begehren entziehen, und die hier gewöhnliche Catechisationen stehen allezeit denen hier verhanden Kinderen aus der Schiffer=Gemeinde sowohl als denen aus hiesiger Gemeinde offen. Übrigens ist Consistorium voll zufrieden, daß wann die Glieder der Schiffer.Gemeinde in oder vor der Stadt oder auch zu Mülheim, in ihren Häusern oder Schiffen **tauf-Actus, oder Copulationen** verrichten laßen, solches ohne zuziehung eines Mülheimer Eltesten geschehe. Wir wollen selbst, zur bezeugung unserer Freundschaft mit der Schiffer Gemeine, noch weiter gehen, und Ihnen einräumen, daß alle hie wohnende glieder der Schiffer Gemeine, wenn sie ihrgleichen Actus in ihren Häusern zu verrichten haben, solches **unter Asßistetz Ihrer Hrn Vorsteher ohne zuziehung der Mülheimer Eltesten** geschehen, das in vorigen Zeiten nur die **zwey Häuser nemlich Hrn de Haans Haus und weyland Hrn Hacken haus** dieser Vorzug gehabt haben bedingen uns aber dann dagegen freundschaftlich uns, daß wenn Glieder der Schiffer Gemeine von Cölln hieher nach Mülheim kommen, und dergleichen Actum verrichten wolllen, solches unter Asßistenzt der Mülheimer Eltesten geschehe,

eben **wie die Cöllnische Gemeinen** dieses eingegangen haben.

Ad 5tum

Sind die Herrn Vorsteher der SchifferGemeinde nicht wohl berichtet, wenn dieselben glauben, daß hiesiges Consistorium selbst, oder auch die Cöllnische Consistoria **Dispensations super proclamationibus** ertheilen. Dieses ist eine befugnis, welche keinem Untertan, und bey Protestanten nur dem **LandesHerrn** oder höchst deßen dazu verordneten Sohne Dicasteris zukommt. Weil aber dem Vernehmen nach die Schiffer Gemeinde darzu öffentlichen Kirchen-proclamationen nur in besonderen fällen in für ihre in der Stadt Cölln wohnende Mitglieder, welche sonst von ihrer Gemeinde etwa beitreten möchten, wünschet überhoben zu seyn, so hat Consitorium nichts dagegen, daß die Herrn Vorsteher der Schiffer Gemeinde eben so, **wie in denen Cöllnischen** von Alters her hebräuchlich gewesen, die **Verkündigung deren in der Stadt wohnenden bey Ihren Gemeinde-Gliedern selbst verrichten**, wird so dann das zu copulirende Paar ein förmliches Zeugnis von denen Herrn Vorsteheren beybringen, daß gedachte private Verkündigung bey allen Ihren Gemeinde-Gliedern und kein einspruch geschehen seye, auch sonst kein Bedencken vorwalte, so werden hiesie Herrn Prediger keinen anstand nehmen die Copulation zu verrichten, jedoch mit dem beding, daß wenn ein wieder vermuthen die Obrigkeit der Schiffer Gemeind Gleider degleichene private Proclamationen mißbilligen würde, die dasfalsige Verantwortung und folgen auf die Schiffer=gemeinde, nicht aber auf hiesige Herr Prediger fallen müße; So wie denn auch die billigkeit erfordert, daß nichts desto weniger die gewöhnliche Proclamationen Gebühren hiesigen Herrn Predigern entrichtet werden. was aber die auf den Schiffen wohnenden Gemeinde=Glieder betrifft, glaubt man, daß weil bey diesen keine absonderung von der Schiffer Gemeinde zu befürchten ist, und die Herrn Vorsteher selbst in ihrem Pro Memoria auf die KirchenOrdnung sich rühmlich beziehen, wie werden diese KirchenOrdnung und ihrselben § 143 auch in diesem Punct aufrecht erhalten wißen und also die gewöhnliche öfentliche Proclamationen geschehen laßen wollen.

Solte ferner ein hier zu Mülheim oder sonst in hiesigem LANDE WOHNENDES Mitglied der Schiffer=Gemeinde der öffentlichen Proclamation wollen überhoben seyn, so versteht sich von selbst, daß derselbe, so wi ein jeder anderer untertan, daß derselbe, so ein jeder andere untertan, desfalös

eine gnädigste Dispensation bey Ihre Chrfürstl. Durchl. Hihen landes Regierung zu Düsseldorf nachsuchen müßen, welche ß allein und keine ander respectirt werden kann und wird. Daß endlich

Ad 6tum

Die Herrn prediger denen, welche in der Schiffer Gemeinde das **Glaubens-bekäntnüs** abgelegt haben, auf begehren die **Testimonia** ausfertigen und unterschreiben, auch diese Testimonia mit keinem anderen als der Schiffer-Gemeinde Siegel bekräftiget werden mögten, solches räumt Consistorium willig ein, wie denn derselbe ein gleiches Recht auch bey allen anderen zeugnüßen, als proclamations und tauf=Scheinen gerne gegönnt wird. Nur werden die Hern Vorsteher selbst vernünftig einsehen, daß in Ansehung dieser beyder letzteren ihm solche ausfertigenden Herrn Prediger die darauf gesetzten gewöhnlichen jura zukommen.

Wie nun aus allem diesem die Herrn Vorsteher der Schiffer Gemeinde den guten und freundschaftlichen Willen hiesiger Consistorii hoffentlich entnehmen weden.

So schmeichelt man sich auch, es werden dieselben sich derweil bezeugen laßen, und ihre Liebe sowohl in fester zusagung derer ad 2dum erwähnten 50 rtthlr Beystandt hiesiger Gemeinde zu bezeichnen geneigt seyn, als worüber man sich die schließliche Erklärung der Herrn Vorsteher ausbittet.

Mülheim den 22ten febr. 1775

Johann NN, Eltester

Tobias Herman Klein, Eltester

Johan Peter Schlickum, Eltester

Johann Diedrich Maurenbrecher, Diacon